ZAHNARZT IM GLATT
DANIEL WINTER

# GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE LEISTUNGEN

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die gesamte Tätigkeit des Zahnarztes für den Patienten als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff OR zu qualifizieren.

Im Auftragsrecht haftet der Beauftragte (Zahnarzt) seinem Auftraggeber (Patient) für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrags. Das heisst, dass sich die Tätigkeit des Zahnarztes nach den allgemeinen bekannten und anerkannten Regeln der Zahnmedizin zu richten hat. Damit wird gleichzeitig ausgesagt, dass es keine Erfolgsgarantie geben kann. Diese Regelung gilt auch im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung unter dem Sozialversicherungrecht (z.B. UVG), und zwar selbst dann, wenn die Versicherung Anweisungen für die Behandlung des Patienten erteilt.

Ein Kunstfehler liegt vor, wenn die Sorgfaltspflicht in klarer Weise verletzt worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Beauftragte gültige zahnmedizinische Kenntnisse vernachlässigt oder anerkannte Regeln der Wissenschaft ausser acht lässt.

Die Haftung aus Auftrag unterliegt einer Verjährungsfrist von 10 Jahren; die Frist beginnt ab Behandlungsabschluss.

Vor allem bei chirurgischen Eingriffen umfasst die sorgfältige Ausführung des Auftrages auch eine Aufklärungspflicht. Damit der Patient eine gültige Einwilligung zum Eingriff geben kann, muss er vorgängig über die möglichen Folgen orientiert werden. Wird diese Aufklärungspflicht vernachlässigt, so kann eine Haftung schon mit dem Eintritt eines Schadens gegeben sein, ohne dass ein zusätzliches Verschulden des Zahnarztes vorliegt.

Die Regeln des Auftragsrechts gelten im Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient auch für prothetische Arbeiten. Im Verhältnis von Zahnarzt und Labor hingegen gilt das Werksvertragsrecht. Somit haftet das Labor nur während eines Jahres für die richtige Erstellung des Werkes. Diese kurze Verjährungsfrist einerseits und die viel längere Haftungsfrist des Zahnarztes gegenüber dem Patienten andererseits legen es nahe, die vom Labor gelieferten Werke umgehend und sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel dem Ersteller sofort zu melden.